

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

28 (27.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 28

Karlsruhe, den 27. Mai

1921

Inhalt:

Nr. 83. Abgabe von Waschmitteln.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 83. Abgabe von Waschmitteln.

B 23. Mat 51. Nr. M 366. (Abf. 28. 27. 5. 21). 1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat nach Benehmen mit den Hauptbetriebsräten nunmehr die unentgeltliche Abgabe von Waschmitteln für den ganzen Bereich der Reichseisenbahnen einheitlich geregelt. Die Beamten und Arbeiter werden, je nachdem sie mehr oder weniger beschmutzende Arbeiten zu verrichten haben, in die fünf unten angegebenen Gruppen eingeteilt und erhalten die für ihre Gruppe und Klasse festgesetzten Mengen an Waschmitteln künftig unentgeltlich durch die Verwaltung geliefert. Wie aus der Nachweisung ersichtlich, wird außer der bisher schon ausgegebenen Schmierseife künftig auch wieder Kernseife abgegeben. Wegen der außerordentlich hohen Beschaffungskosten und der noch bestehenden Knappheit an Seife muß jedoch die unentgeltliche Verabfolgung zunächst noch auf solche Bedienstete beschränkt bleiben, die mit besonders beschmutzenden Arbeiten beschäftigt sind, so daß die Bediensteten der Gruppe I und ein Teil der Gruppe II jetzt noch nicht berücksichtigt werden konnten. Welche Bedienstete hiernach für die unentgeltliche Versorgung mit Waschmitteln in Frage kommen, welche Seifenforten und welche Mengen für sie angefordert werden dürfen, ist aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	Monatlich auf den Kopf			Monatlich auf den Kopf	
	a	b		a	b
	Material-Nr. 744 Kernseife	Material-Nr. 750 a Schmierseife		Material-Nr. 744 Kernseife	Material-Nr. 750 a Schmierseife
	g	g		g	g
Gruppe I.					
1. Büro- und Kanzleibeamte der Eisenbahn-Generaldirektion, der Inspektionen und Baubüros	—	—	10. Bahnwärter und Schrankenwärter (auch keine fettlosen Ersatzwaschmittel)	—	—
2. Beamte und Hilfsbeamte des Stations-Abfertigungs- und Werkstättendienstes (Beamte und Hilfsbeamte des Werkstättendienstes, soweit sie nicht in den Büros, sondern in den Werkstätten tätig sind, erhalten, wenn sie besonders schmutzige Arbeiten zu verrichten haben, die gleiche Menge Waschmittel wie Werkmeister [D.-Z. 4].)	—	—	11. Lademeister	—	—
Gruppe II.					
3. Bahnmeister	—	—	Gruppe III.		
4. Werkmeister	50	—	12. Werkführer	100	—
5. Maschinisten der elektrischen Anlagen	50	—	13. Rangiermeister und Rangierführer	100	—
6. Zugführer, Packmeister, Schaffner, Hilfschaffner	50	—	14. Wagenwärter	100	—
7. Weichensteller	50	—	Gruppe IV.		
8. Rottenführer, Leitungsaufseher	50	—	15. Wagenmeister, Triebwagenführer und Triebwagenschaffner	75	100
9 a. Pfortner	—	—	16. Maschinenwärter	75	100
9 b. Bahnsteigschaffner	—	—	17. Bahnhofsarbeiter	75	100
			18. Güterboden- und Desinfektionsarbeiter	75	100
			19. Rangierarbeiter	75	100
			20. Arbeiter bei den elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen	75	100
			21. Magazinarbeiter	75	100
			22. Bahnunterhaltungsarbeiter, Stellwerk- und Telegraphenarbeiter	75	100

	Monatlich auf den Kopf			Monatlich auf den Kopf	
	a	b		a	b
	Material-Nr. 744 Kernseife g	Material-Nr. 750 a Schmierseife g		Material-Nr. 744 Kernseife g	Material-Nr. 750 a Schmierseife g
Gruppe V.					
23. Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Lokomotivheizer und Hilfsheizer	100	200	25. Handwerker und Arbeiter der Betriebswerkstätten und Stellwerk-schlosser und Hilfs-schlosser der Bahn-meistereien	100	200
24. Handwerker und Arbeiter der Haupt- und Nebenwerkstätten	100	200	26. Kohlenlader	100	200
			27. Gasanstaltsarbeiter	100	200
			28. Maschinenputzer	100	200
			29. Wagenputzer	100	200
			30. Lampenputzer	100	200

In Gruppe V sind auch die den Bahnmeistereien unterstellten Stellwerk-schlosser und Hilfs-schlosser aufzunehmen.
 2. Für Bedienstete der Gruppen I und II, für die in dieser Übersicht weder Kern- noch Schmierseife vorgesehen ist, können, bis die vorhandenen Vorräte aufgebraucht sind, fettlose Ersatzwaschmittel (Mat.-Nr. 1366 Tonwaschmittel oder Mat.-Nr. 1368 Schmierwaschmittel) angefordert werden. Bahnwärter und Schrankenwärter erhalten auf Grund dieser Verfügung keine Waschmittel, auch keine fettlosen Ersatzwaschmittel. Sie haben sich die erforderlichen Waschmittel zu Lasten ihrer Pauschbeträge selbst zu beschaffen.

3. Für Reinigung der Wagen sind auszugeben:

- a) für einen Personenwagenzug (etwa 20 Wagen) monatlich 500 g Schmierseife,
- b) für einen einzelnen Wagen zur gründlichen Reinigung bei Instandsetzung in einer Werkstätte 100 g Schmierseife.

In den Mannschaftswagen der Hilfszüge und in den Hilfsgerätewagen ist je 1 kg Schmierseife und je 0,5 kg Kernseife vorrätig zu halten.

4. In den Bestellzetteln ist die Anzahl der zu jeder Gruppe gehörigen Bediensteten anzugeben, damit die Anforderung nachgeprüft werden kann.

Die Magazine haben erforderlichenfalls die angeforderten Mengen entsprechend der Zahl der Bezugsberechtigten richtigzustellen. Die in den Bestellzetteln angegebenen Kopfszahlen sind von dem Vorsteher der bestellenden Dienststelle oder dessen Vertreter nachzuprüfen. Das durch Eintrocknen der Seife etwa entstandene Mindergewicht muß zu Lasten der Bezugsberechtigten gehen; künftige Beschwerden wegen Ersatzlieferung der aus diesem Grunde zu wenig erhaltenen Mengen können nicht berücksichtigt werden.

5. Verfügung B 14. Mat 51 Nr. M 163, Amtsblatt 9 vom 18. Februar 1921, Abteilung B, Seite 19, wird aufgehoben.